

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

46. Jahrgang

15. März 2017

Nr. 5

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

- Zweckvereinbarung Zwischen der Samtgemeinde Aue und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen .....27
- Zweckvereinbarung Zwischen der Samtgemeinde Rosche und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen .....28
- Zweckvereinbarung Zwischen der Samtgemeinde Suderburg und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen .....28
- Zweckvereinbarung Zwischen der Gemeinde Bienenbüttel und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen .....29

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinde

- Haushaltssatzung der Gemeinde Suhldorf für das Haushaltsjahr 2017 .....29
- Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2017 .....30
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des „Abwasserzweckverbandes Uelzen“ .....30
- Entschädigungssatzung für Aufwand, Verdienstausfall und Auslagen für ehrenamtlich tätige Personen beim Abwasserzweckverband Uelzen .....31
- Zweckvereinbarung Zwischen der Samtgemeinde Aue und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen .....32

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Zweckvereinbarung

#### Zwischen der Samtgemeinde Aue und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:

##### § 1 Beauftragung mit der Durchführung der Vollstreckung

- (1) Die Samtgemeinde Aue beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsdienstes in Fällen, die mit der Beitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen.
- (2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsdienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates.

##### § 2 Kosten

- (1) Für die Durchführung des Vollstreckungsdienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Samtgemeinde Aue pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der jeweils am 31. Dezember des Abrechnungsjahres auf Grundlage der nach § 67a Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist. Diese beläuft sich zzt. auf 27,10 € (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz).
- (2) Der Landkreis trägt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.
- (3) Sofern bei demselben Schuldner Forderungen des Landkreises Uelzen und der Samtgemeinde Aue gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in demselben Verhältnis zwischen Samtgemeinde und Landkreis verteilt, wie die Forderungen zueinander stehen.
- (4) Die Abrechnung über die vom Landkreis Uelzen durchgeführten Ersuchen der Samtgemeinde Aue nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung wird jeweils für ein Haushalts-

jahr vorgenommen und erfolgt spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

### **§ 3 Daten**

Die Samtgemeinde Aue stellt der Vollstreckungsbehörde des Landkreises Uelzen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

### **§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresschluss gekündigt wird.
- (2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an die Samtgemeinde Aue zurück.
- (3) Diese Zweckvereinbarung ersetzt die mit der Samtgemeinde Aue geschlossene Vereinbarung vom 19. Januar 2012.

Uelzen, den 5. Januar 2017

*gez. Dr. Blume*  
LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat

Wrestedt, den 13. Oktober 2016

*gez. Benecke*  
SAMTGEMEINDE AUE  
Der Samtgemeindebürgermeister

- (4) Die Abrechnung über die vom Landkreis Uelzen durchgeführten Ersuchen der Samtgemeinde Rosche nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung wird jeweils für ein Haushaltsjahr vorgenommen und erfolgt spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

### **§ 3 Daten**

Die Samtgemeinde Rosche stellt der Vollstreckungsbehörde des Landkreises Uelzen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

### **§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresschluss gekündigt wird.
- (2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an die Samtgemeinde Rosche zurück.
- (3) Diese Zweckvereinbarung ersetzt die mit der Samtgemeinde Rosche geschlossene Vereinbarung vom 19. Januar 2012.

Uelzen, den 5. Januar 2017

*gez. Dr. Blume*  
LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat

Rosche, den 10. Dezember 2016

*gez. Rätzmann*  
SAMTGEMEINDE ROSCHE  
Der Samtgemeindebürgermeister

## **Zweckvereinbarung Zwischen der Samtgemeinde Rosche und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Land- kreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:**

### **§ 1 Beauftragung mit der Durchführung der Vollstreckung**

- (1) Die Samtgemeinde Rosche beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsdienstes in Fällen, die mit der Beitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfersuchen Dritter zusammenhängen.
- (2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsdienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates.

### **§ 2 Kosten**

- (1) Für die Durchführung des Vollstreckungsdienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Samtgemeinde Rosche pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der jeweils am 31. Dezember des Abrechnungsjahres auf Grundlage der nach § 67a Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist. Diese beläuft sich zzt. auf 27,10 € (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz).
- (2) Der Landkreis trägt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.
- (3) Sofern bei demselben Schuldner Forderungen des Landkreises Uelzen und der Samtgemeinde Rosche gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in demselben Verhältnis zwischen Samtgemeinde und Landkreis verteilt, wie die Forderungen zueinander stehen.

## **Zweckvereinbarung Zwischen der Samtgemeinde Suderburg und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:**

### **§ 1 Beauftragung mit der Durchführung der Vollstreckung**

- (1) Die Samtgemeinde Suderburg beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsdienstes in Fällen, die mit der Beitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfersuchen Dritter zusammenhängen.
- (2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsdienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates.

### **§ 2 Kosten**

- (1) Für die Durchführung des Vollstreckungsdienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Samtgemeinde Suderburg pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der jeweils am 31. Dezember des Abrechnungsjahres auf Grundlage der nach § 67a Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist. Diese beläuft sich zzt. auf 27,10 € (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz).
- (2) Der Landkreis trägt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.



festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.942.000,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.666.000,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	272.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.320.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.000,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 0,00 €.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	450 v.H.

Suhldorf, den 30. November 2016

*(Weichsel)*  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/24 (2017) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 23. März 2017 bis zum 31. März 2017 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Suhldorf, den 7. März 2017

*(Weichsel)*  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.126.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.126.800,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.056.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	999.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	93.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	134.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	164.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

**§6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € pro Budget als unerheblich.

Himbergen, den 13. Dezember 2016

*(Hinrichs)*  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist durch den Landkreis Uelzen am 16. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/11 (2017) zur Kenntnis genommen worden. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus.

Himbergen, den 23. Februar 2017

*Hinrichs*  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden  
und Gemeinden**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung  
des „Abwasserzweckverbandes Uelzen“**

gemäß §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), zwischen der Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Markwardt und der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, vertreten durch den Herrn Samtgemeindebürgermeister Schulz

### **Präambel**

Die Hansestadt Uelzen und die Samtgemeinde Suderburg beabsichtigen die Errichtung eines Abwasserzweckverbandes zum 1. Januar 2017. Zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und einer dauerhaften Sicherung der öffentlichen Trägerschaft der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ werden der bestehende Eigenbetrieb der Hansestadt Uelzen „Stadtentwässerung Uelzen“ sowie der Nettoeregietrieb „Abwasser“ der Samtgemeinde Suderburg auf den Zweckverband überführt.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

Die Vertragsparteien errichten den Zweckverband „Abwasserzweckverband Uelzen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Verbandsordnung. (Die Verbandsordnung ist bereits im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 21, 45. Jahrgang, vom 15. November 2016 veröffentlicht worden.)

### **§ 2**

#### **Verbandsgeschäftsführung**

Bis zur Wahl einer Verbandsgeschäftsführerin oder eines Verbandsgeschäftsführers durch die Verbandsversammlung nach Errichtung des Zweckverbandes wird die Geschäftsführung durch die derzeitige Betriebsleitung des Eigenbetriebes der Hansestadt Uelzen „Stadtentwässerung Uelzen“ wahrgenommen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Errichtung des Zweckverbandes lädt der Bürgermeister der Hansestadt Uelzen ein.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachung und Errichtung**

Die Vertragsparteien haben die öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung sowie dieses Vertrages nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Der Zweckverband ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2017.

Uelzen, 24. August 2016

HANSESTADT UELZEN

gez. Unterschrift  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

gez. Unterschrift  
Thomas Schulz  
Samtgemeindebürgermeister

### **Entschädigungssatzung für Aufwand, Verdienstausfall und Auslagen für ehrenamtlich tätige Personen beim Abwasserzweckverband Uelzen**

Auf Grundlage der §§ 13 S. 1 Nr. 6 NKomZG i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 23. Februar 2017 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

### **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Funktions- und Ämterbezeichnungen verzichtet.

### **§ 1 Entschädigung für die Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zu zahlen, zu denen Vertreter des Verbandes geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme vom Verbandsausschuss genehmigt ist.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes. Für die Aufwendungen einer notwendigen Kinderbetreuung wird gegen Nachweis ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € zusätzlich gewährt.
- (3) Sofern an einem Tag mehr als eine Sitzung bzw. Veranstaltung im Sinne des Abs. 1 stattfinden, wird Sitzungsgeld nur für die erste Sitzung bzw. Veranstaltung bezahlt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 erhalten die Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses den Verdienstausschlag ersetzt. Es werden höchstens 22,00 € je volle Stunde erstattet. Verdienstausschlag wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden gezahlt. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung abgegolten. Für den Verdienstausschlag sind geeignete Nachweise zu erbringen.
- (5) Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebiets erhalten die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Verbandsversammlung als Ersatz ihrer Auslagen als Entschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (6) Für die Teilnahme am papierlosen Ratsinformationssystem und ausschließliche Nutzung des papierlosen Ratsinformationssystems wird als Entschädigung ein Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 € pro Jahr gewährt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Stellvertretung**

- (1) Statt der Sitzungspauschale nach § 1 Abs. 1 wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Höhe von 200,00 € den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Höhe von 80,00 €.
- (2) Statt der Fahrtkostenentschädigung nach § 1 Abs. 5 wird die Benutzung eines eigenen Pkws innerhalb des Verbandsgebietes eine monatliche Pauschale gezahlt für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Höhe von 60,00 € den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Höhe von 20,00 €.
- (3) Bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes findet § 3 Anwendung.

### **§ 3 Reisekosten**

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten Vertreter Reisekosten gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und die nachträgliche Genehmigung des Verbandsausschusses.

### **§ 4 Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus, die Sitzungsgelder nach § 1 und Fahrtkosten nach § 3 werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gezahlt.

### **§ 5 Regelung für Verhinderungs- und Vertretungsfälle**

Bei einer Verhinderung an der Amtsausübung (z. B. Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen nach § 2 für die Dauer von 2 Monaten weitergewährt. Der Stellvertreter erhält danach für die Zeit der Vertretung die Pauschalen nach § 2 Abs. 1 und 2

in der Höhe der Entschädigung des Vorsitzenden der Versammlung

### **§ 6 Ruhende Mitgliedschaft im Hauptorgan des Verbandsmitgliedes**

Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung entfällt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Hauptorgan des Verbandsmitgliedes.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 23. Februar 2017

*gez. Unterschrift*  
*Kahrs*  
Verbandsgeschäftsführer

### **Zweckvereinbarung**

**Zwischen der Samtgemeinde Aue und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:**

#### **§ 1 Beauftragung mit der Durchführung der Vollstreckung**

- (1) Die Samtgemeinde Aue beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsdienstes in Fällen, die mit der Seitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen.
- (2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsdienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates.

#### **§ 2 Kosten**

- (1) Für die Durchführung des Vollstreckungsdienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Samtgemeinde Aue pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der jeweils am 31. Dezember des Abrechnungsjahres auf Grundlage der nach § 67a Niedersächsisches Ver-

waltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist. Diese beläuft sich zzt. auf 27,10 € (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

- (2) Der Landkreis trägt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung - VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.
- (3) Sofern bei demselben Schuldner Forderungen des Landkreises Uelzen und der Samtgemeinde Aue gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in demselben Verhältnis zwischen Samtgemeinde und Landkreis verteilt, wie die Forderungen zueinander stehen.
- (4) Die Abrechnung über die vom Landkreis Uelzen durchgeführten Ersuchen der Samtgemeinde Aue nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung wird jeweils für ein Haushaltsjahr vorgenommen und erfolgt spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

#### **§ 3 Daten**

Die Samtgemeinde Aue stellt der Vollstreckungsbehörde des Landkreises Uelzen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

#### **§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresschluss gekündigt wird.
- (2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an die Samtgemeinde Aue zurück.
- (3) Diese Zweckvereinbarung ersetzt die mit der Samtgemeinde Aue geschlossene Vereinbarung vom 19. Januar 2012.

Uelzen, den 5. Januar 2017  
Landkreis Uelzen  
Der Landrat

Wrestedt, den 13. Oktober 2016  
Samtgemeinde Aue  
Der Samtgemeindebürgermeister